

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Online Parking Produkte und Dienstleistungen

1. Geltungsbereich / Anpassungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der Parking Zürich AG (nachfolgend „PZAG“ genannt) gelten für die Nutzung des Online-Parking-Buchungssystem und der von der PZAG dort angebotenen Dienstleistungen und Produkte. Sie bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Benutzers werden nicht anerkannt, es sei denn, die PZAG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird unter <https://www.parkingzuerich.ch> publiziert.

Die vorliegenden AGB können von der PZAG jederzeit und ohne Vorankündigung angepasst werden. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Benutzer an die registrierte E-Mail-Adresse bekanntgegeben. Die neuen AGB gelten als genehmigt, wenn der Benutzer nicht innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail seinen Widerspruch erklärt.

2 Produkte und Dienstleistungen

A. Kundenkarte Parking Zürich AG

Registrierung und Vertrag

Der Benutzer muss sich einmalig über das Kundenportal unter <https://www.parkingzuerich.ch> mit allen verlangten Kontakt- und weiteren Daten sowie unter Hinterlegung der Kreditkartendaten registrieren und die vorliegenden AGB akzeptieren. Mit der anschliessenden Eröffnung eines Kundenkontos kommt der entsprechende Vertrag zustande. Die Kundenkarte wird dem Benutzer in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen per Post an die registrierte Adresse zugestellt.

Sowohl der Benutzer als auch die PZAG können ein so eröffnetes Kundenkonto und die diesbezügliche Vertragsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Grundes einseitig beenden. Kündigungen müssen schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Kundenkarte ist der PZAG umgehend nach erfolgter Kündigung zu retournieren.

Zudem ist die PZAG berechtigt, das Kundenkonto und die Kundenkarte jederzeit zu sperren, wenn

- der Benutzer gegen die AGB verstösst
- eine Parktransaktion nicht belastet werden kann
- der Benutzer falsche Angaben gemacht hat oder Änderungen nicht erfasst
- Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung vorliegen.

Nutzungsrecht / Parkingtarife

Die Kundenkarte der PZAG AG ermöglicht dem Benutzer Ein- und Ausfahrten in den von der PZAG für solche Kundenkarten vorgesehenen Parkhäusern zum Parkieren im Kurzparkingbereich, sofern ein freier Parkplatz verfügbar ist.

Für die Nutzung der gebührenpflichtigen Parkplätze werden dem Benutzer die effektiven Gebühren gemäss den jeweiligen Tarifen des entsprechenden Parkhauses / Parkplatzes belastet. Die aktuell gültigen Tarife finden sich bei den Kassen sowie auf <https://www.parkingzuerich.ch>.

Der Benutzer hat weder ein Rücktritts- noch ein Rückgaberecht für bezogene Leistungen.

Wenn die Einfahrt mit der erhaltenen Kundenkarte erfolgt, muss auch die Ausfahrt mit derselben Karte erfolgen. Wenn an der Einfahrt ein Kurzparkingticket gezogen wird, ist dieses vor der Ausfahrt an der Kasse zu bezahlen. Bei Störungen kann über den Infoknopf beim Customer Desk der PZAG Unterstützung angefordert werden.

B. Online-Parking-Abonnemente und Online-Freihausparkplätze

Registrierung und Vertrag

Durch die Registrierung (unter Angabe aller verlangten Kontakt- und weiteren Daten und Hinterlegung der Kreditkartendaten), unter Akzept der vorliegenden AGB, und das Bestätigen mittels des Buttons «Verbindlich buchen», gibt der Benutzer ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Parking-Abonnements oder eines Freihausparkplatzmietvertrags für das gewählte Abonnement und Parkhaus ab. Die Annahme des Angebots und damit das Zustandekommen des entsprechenden Vertrages

erfolgt durch eine Bestätigung der PZAG (Buchungsbestätigung). Schlägt der Einzug der für den ersten Monat geschuldeten Miete bzw. Abonnementsgebühren fehl, so kommt kein Vertrag zustande. Die Karte für den Zugang zum Parkhaus wird dem Benutzer in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen per Post an die registrierte Adresse zugestellt.

Nutzungsrecht

Das Parking-Abonnement respektive der Freihaus-Parkplatzmietvertrag berechtigt den Benutzer zur Ein- und Ausfahrt im vertraglich festgelegten Parkhaus zum Parkieren im Kurzparkingbereich gemäss den im Rahmen dieses Abonnements respektive Mietvertrages anwendbaren Bedingungen und Konditionen. Bei besetztem Parkhaus ist der Benutzer den Kurzparkierern gleichgestellt. Es besteht in diesem Fall weder ein Anspruch auf einen Parkplatz noch auf eine Rückerstattung der Abonnementsgebühren oder des Mietzinses.

Die jeweils aktuellen Bedingungen und Konditionen der verschiedenen Kunden-Abonnemente und die monatlichen Abonnements-Gebühren für die einzelnen Parkhäuser sind auf der Webseite der PZAG unter <https://www.parkingzuerich.ch> aufgeführt.

Wird die verfügbare Abonnementszeit überschritten, so werden solche Parkzeiten dem Benutzer in der Regel im Folgemonat zu den gültigen Kurzparkingtarifen für das entsprechende Parkhaus verrechnet.

Der Abonnements- bzw. Mietvertrag darf nicht an Dritte untervermietet, übertragen oder abgetreten werden.

Wenn die Einfahrt mit der erhaltenen Karte erfolgt, muss auch die Ausfahrt mit der gleichen Karte erfolgen. Wenn an der Einfahrt ein Kurzparkingticket gezogen wird, ist dieses vor der Ausfahrt an der Kasse zum gültigen Kurzparkingtarif zu bezahlen. Bei Störungen kann über den Infoknopf beim Customer Desk der PZAG Unterstützung angefordert werden

Zahlungsbedingungen

Die Abonnementsgebühren respektive der Mietzins wird monatlich im Voraus zahlbar und wird der hinterlegten Kreditkarte des Benutzers belastet.

Mindestvertragsdauer / Kündigung

Parking-Abonnemente und Mietverträge für Freihausparkplätze werden jeweils auf unbestimmte Zeit, mit einer Mindestvertragsdauer von zwei Monaten, abgeschlossen.

Der Vertrag kann beidseits mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf ein Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Die Kundenkarte ist der PZAG umgehend nach Ablauf der Kündigungsfrist zu retournieren.

3. Gemeinsame Bestimmungen

A. Informationspflichten des Benutzers

Zustellungen der PZAG an die vom Benutzer in seinem Konto zuletzt erfasste Adresse bzw. E-Mail-Adresse gelten als gültig erfolgt. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Änderungen seiner persönlichen und der übrigen im Rahmen des entsprechenden Vertragsverhältnisses erfassten Daten unverzüglich in seinem Konto im Internetportal nachzutragen. Insbesondere gilt dies für neue Kreditkarten nach deren Ersatz durch den Herausgeber der Kreditkarte, Adressänderungen, neuer Autotyp oder Auto-Kennzeichen oder neue E-Mail-Adressen. Kommt der Benutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist die PZAG berechtigt, dem Benutzer die ihr entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

B. Pflichten des Benutzers bei Verlust oder Diebstahl der (Kunden-)Karte

Der Benutzer ist bei Verlust oder Diebstahl der von der PZAG ausgestellten (Kunden-)Karte verpflichtet, dies sofort über das Kundenportal oder telefonisch der PZAG zu melden und die Karte sperren zu lassen. Der Benutzer haftet für alle der PZAG infolge unterbliebener oder verspäteter Meldung entstehende Schäden. Bei missbräuchlicher Benutzung der (Kunden-)Karte durch Dritte

entfällt die Haftung des Benutzers für diejenigen Schäden, die der PZAG nach dem Eingehen der Mitteilung des Benutzers entstehen. Für die Aus- und Zustellung einer Ersatzkarte oder die unterbliebene Retournierung der Karte bei Vertragsbeendigung wird dem Benutzer eine Gebühr von CHF 50.00 (exkl. Mehrwertsteuer) belastet.

C. Benutzungsvorschriften

Die Parkfelder dürfen nur zum vertragsgemässen Gebrauch, d.h. zum Parkieren eines Personenwagens innerhalb der Markierung benutzt werden.

Auf den Parkplätzen dürfen keine Gegenstände gelagert werden und die allgemeine Verkehrsfläche ist stets frei zu halten.

Es ist ausdrücklich untersagt:

- in den Parkhäusern andere Fahrzeuge als Personenwagen zu parkieren. Das Befahren der Parkhäuser mit Motorrädern/-rollern, Fahrrädern und Mofas ist verboten.
- die Zürich Bus Station mit anderen Fahrzeugen als Fahrzeugen, die für den gewerblichen Personentransport mit zehn oder mehr Sitzen zugelassen sind, zu befahren.
- Fahrzeuge ohne gültige Kontrollschilder zu parkieren.
- Fahrzeuge mit undichtem Tank oder Motor oder in einem anderen verkehrsunsicheren Zustand zu parkieren.
- auf Parkplätzen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten oder Reinigungsarbeiten am Fahrzeug auszuführen.
- Beschädigungen oder irgendwelche Manipulationen an Anlagen vorzunehmen.
- bei offener Schranke auszufahren, ohne sich an der Ausfahrtsstation mit der Karte zu registrieren (ansonsten läuft die Berechnung der geschuldeten Parkgebühren auf Kosten des Benutzers weiter).

Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Vorschriften stehen der PZAG alle gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe zu. Sie kann insbesondere auch das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers abschleppen oder vertragswidrig deponierte Gegenstände entfernen und entsorgen lassen. Die sofortige Sperrung der (Kunden-)Karte, die vorzeitige Auflösung des Vertrags sowie strafrechtliche Massnahmen und/oder die Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen durch die PZAG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

D. Haftung

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die aus dem nicht vertragsgemässen Gebrauch von Parkplätzen in den Parkhäusern, der ihm zur Verfügung gestellten (Kunden-)Karte oder durch Missachtung der Bestimmungen der vorliegenden AGB oder anderen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten entstehen.

Die Benutzung des Parkhauses und des Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Jede Haftung der PZAG für Personenschäden und/oder Schäden am Fahrzeug sowie sonstigem Eigentum des Benutzers wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Die PZAG haftet insbesondere nicht für Elementarschäden, Vandalenakte, Diebstahl, etc. Die Haftung für Hilfspersonen wird ebenfalls wegbedungen.

E. Datenschutz

Die PZAG hält sich an die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften und verweist hierzu auf die auf ihrer Webseite unter <https://www.parkingzuerich.ch> publizierte [Datenschutzerklärung](#).

F. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen der PZAG und dem Benutzer untersteht ausschliesslich Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, November 2018